



Amtsblatt der Stadt Greven

Nummer 27

Jahrgang 59

Erscheinungstag 19.10.2021

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
86	Einladung und Tagesordnung zur 8. Sitzung des Rates der Stadt Greven am 27.10.2021	269 – 272
87	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides	273
88	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides	274
89	Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken und Rhede sowie der Gemeinde Legden im Kreis Borken und der Stadt Greven im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster	275 – 280
90	Öffentliche Bekanntmachung der Deutschen Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH über die Einladung zur digitalen Informationsveranstaltung am 26.10.2021	281

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

An die
Mitglieder des
Rates
48268 Greven

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 8. Sitzung des Rates der Stadt Greven ein. Die Sitzung beginnt am

Mittwoch, 27.10.2021, um 17:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Greven,
Rathausstraße 6, 48268 Greven.

Freundliche Grüße

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Aufruf der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 15.09.2021
2. Fragerecht der Einwohner
3. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
Vorlagenr. 324/2021
4. Eingänge und Mitteilungen
5. Gründung eines kommunalen Wohnbauunternehmens;
hier: Grundsatzbeschluss zur Gründung einer Wohnungsbaugenossenschaft
Vorlagenr. 322/2021
6. Haushalts- und Finanzplanung
 - 6.1 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2022
Vorlagenr. 326/2021
 - 6.2 Erteilung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für einen Erweiterungsbau an der Marien-Grundschule.
Vorlagenr. 327/2021
7. Beteiligungsmanagement
 - 7.1 Zielvereinbarungen zwischen der Stadt Greven und den Beteiligungen
Vorlagenr. 339/2021
 - 7.2 Beschluss über die Beteiligung der Stadtwerke Greven GmbH an einem Gemeinschaftsunternehmen mit weiteren Stadtwerken zur Beteiligung an Unternehmen und Projektgesellschaften, welche sämtliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Erzeugung von Energie aus regenerativen Energieträgern, insbesondere Wind On- und Offshore und Photovoltaik-Großanlagen in Deutschland und ggf. den weiteren Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums, Großbritannien und der Schweiz zum Gegenstand haben ("Transaktion").
Vorlagenr. 293/2021
 - 7.3 Einzahlung in die Kapitalrücklage der Grevener Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH
hier: Ermächtigung des städt. Vertreters
Vorlagenr. 242/2021
8. Technische Betriebe Greven, Jahresabschluss 2020;
Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Ergebnisverwendung
Vorlagenr. 333/2021
9. Lüftung, Lüftungsanlagen und mobile Luftreiniger an Schulen
Vorlagenr. 258/2021 2. Ergänzung
10. Next Generation Access (NGA) - Breitbandversorgung in der Stadt Greven;
hier: Gewerbegebiete
Vorlagenr. 325/2021

11. Entsorgung von Leichtverpackungen (LVP) durch das Duale System Deutschland;
Systementscheidung "Gelber Sack" oder "Gelbe Tonne"
Vorlagenr. 311/2021
12. Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende;
hier: Nachzahlung für den Zeitraum 01.11.2020 bis 29.04.2021
Vorlagenr. 228/2021
13. Beirat für Menschen mit Behinderungen – aktueller Sachstand
Vorlagenr. 276/2021
14. Bauleitplanung
 - 14.1 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven im Bereich der Ortsmitte Reckenfeld
hier:
 - I. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB
 - II. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB
 - III. Feststellungsbeschluss der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven
Vorlagenr. 222/2021
 - 14.2 Bebauungsplan Nr. 41.6 "Starenweg – Siedlungsweg"
hier:
 - I. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB
 - II. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 BauGB
 - III. Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 BauGB
Vorlagenr. 289/2021
15. Satzungen/Richtlinien
 - 15.1 Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Senioren und Seniorinnen der Stadt Greven
Vorlagenr. 272/2021
 - 15.2 Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Greven
Vorlagenr. 278/2021
16. Umbesetzung Ausschüsse/Aufsichtsräte
 - 16.1 Umbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 15.09.2021
Vorlagenr. 323/2021
 - 16.2 Umbesetzung im Schulausschuss;
Antrag der Grevener SchuEltern (GSE) vom 08.10.2021
Vorlagenr. 332/2021
 - 16.3 Umbesetzung von Ausschüssen;
Antrag des Beirates für Menschen mit Behinderungen
Vorlagenr. 341/2021

17. Anträge nach § 3 der Geschäftsordnung des Rates
 - 17.1 Grünabfallsammelstelle im Ortsteil Reckenfeld;
Antrag der Fraktion ...unserGreven vom 02.09.2021
Vorlagennr. 329/2021
 - 17.2 Teilweise Umwandlung des Parkhauses an der Biederlackstraße in ein Fahrradparkhaus;
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 05.10.2021
Vorlagennr. 330/2021
 - 17.3 Aufstellung von Trinkwasserspendern;
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 05.10.2021
Vorlagennr. 331/2021
 - 17.4 Radverkehrskonzept; Einfärbung von Radwegen;
Antrag der Fraktion ...unserGreven vom 12.10.2021
Vorlagennr. 336/2021
 - 17.5 Ausbau von Windenergie; hier: Einbeziehung der Fachexpertise von Umweltverbänden;
Antrag der Fraktion ...unserGreven vom 12.10.2021
Vorlagennr. 337/2021
 - 17.6 Umsetzung des Grünkonzepts;
Antrag der Fraktion ...unserGreven vom 12.10.2021
Vorlagennr. 338/2021
18. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates

B. NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Aufruf der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Rates vom 15.09.2021
2. Eingänge und Mitteilungen
3. Grundstücksangelegenheiten
 - 3.1 Verkauf eines Grundstücks im Industriegebiet Reckenfeld zur Betriebserweiterung
Vorlagennr. 328/2021
4. Personalangelegenheiten
5. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates

Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides

Gegen Igor Schreiner, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Gutenbergstr. 30, ist ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 18.08.2021 (Az.: 5120/458569) ergangen.

Der Bescheid kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer B 218 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 19.10.2021

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden

Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides

Gegen Herrn Hilaire Ikuku Moboto, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Hansaring 94 a, ist ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 29.09.2021 (Az.: 5120-964803/12GM) ergangen.

Der Bescheid kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 21, Zimmer B223 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 19.10.2021

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken und Rhede sowie der Gemeinde Legden im Kreis Borken und der Stadt Greven im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster

I.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 30.09.2021 – Az.: 25.05.01.01 – 8/14 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken und Rhede sowie der Gemeinde Legden im Kreis Borken und der Stadt Greven im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. den §§ 1 ff. des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung) festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Vorhabenträgerin ist die Amprion GmbH.

II.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, im nachfolgenden „Vorhabenträgerin“ (VHT) genannt, für

- die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bauleitnummer (Bl.) 4201 im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd im Regierungsbezirk Münster auf dem Gebiet der Städte Velen, Gescher, Stadtlohn und der Gemeinde Legden sowie deren Einbindung in das Höchstspannungsnetz
- sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an Anlagen Dritter
- wie auch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Velen, Gescher, Stadtlohn und der Gemeinde Legden sowie zudem auf dem Gebiet der Städte Borken, Rhede und Greven

wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 1 ff. des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a. F.. Gemäß § 74 Absatz 2 Nr. 1 UVPG (neu) sind bereits eingeleitete Verfahren in der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen.

Aufgrund der nachfolgenden unter Abschnitt B dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange

einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, so ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

Der dem Ersatzneubau vorausgehende und bei der Bilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorausgesetzte vollständige Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitungen Wesel/Niederrhein – Ibbenbüren, Bl. 2304 ist selbstständig weder ein Vorhaben nach § 3b Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1 UVPG noch beantragter Verfahrensgegenstand und Gegenstand der Zulassungsentscheidung dieses Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG. Für den genannten Rückbau erforderliche behördliche Gestattungen aufgrund fachgesetzlicher Genehmigungspflichten werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht berührt.

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

(1) Gegen die Planfeststellungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig
(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht,
Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig)**

erhoben werden (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO i. V. m. § 1 Abs. 1, 3 EnLAG und Anlage lfd. Nr. 5).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

(2) Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig
(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht,
Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig)**

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

(3) Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten ver säumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

(4) Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

(5) Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

IV.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen stehen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum
vom 25.10.2021 bis zum 08.11.2021 einschließlich
auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter
**www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Energieversorgung / Planfeststellung
Energieleitungen**
Stichwort:
Neubau 380-kV-Leitung Nordvelen – Legden Süd
zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

3. Als zusätzliches Informationsangebot liegt gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung in den Städte Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken, Rhede und Greven sowie der Gemeinde Legden zur Einsicht während der Dienststunden aus:
Stadt Velen, Rathaus Velen, Coesfelder Straße 14, 46342 Velen, Fachbereich 6 – Stadtentwicklung, Infrastruktur, Umwelt (OG)
montags bis freitags 08:30 bis 12:30 Uhr
montags und dienstags 14:30 bis 16:00 Uhr
donnerstags 14:30 bis 18:00 Uhr
Eine Zugangsbeschränkung aufgrund der COVID-19-Pandemie erfolgt derzeit nicht.

**Stadt Gescher, Rathaus, Marktplatz 1, 48712 Gescher, Fachdienst 2 –
Stadtentwicklung, Infrastruktur und Umwelt, Zimmer 209**

montags bis freitags 08:30 bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs 14:00 bis 15:30 Uhr
donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen (Tel.: 02542-60361) jederzeit möglich.

Aufgrund der aktuellen Corona-Schutzverordnung wird für die Einsichtnahme in die papiergebundenen Planunterlagen um vorherige Terminabstimmung während der vorgenannten Dienststunden mit Frau Venhues (Tel.: 02542-60361 oder E-Mail venhues@gescher.de) gebeten. Für die Einsichtnahme im Rathaus müssen die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Verhaltensregeln eingehalten werden.

**Stadt Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn, Rathaus, Fachbereich 6 Planen,
Bauen und Umwelt, 1. OG, Zimmer 129 (barrierefrei erreichbar)**

montags bis mittwochs 08:30 bis 12:30 Uhr sowie
14:30 bis 16:30 Uhr
donnerstags 08:30 bis 12:30 Uhr sowie
14:30 bis 17:30 Uhr
freitags 08:30 bis 12:30 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung können die Unterlagen auch außerhalb dieser Uhrzeiten eingesehen werden.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie:

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wird durch die COVID-19-Pandemie nicht eingeschränkt. Bürger, die Einsicht in die ausgedruckten Planunterlagen nehmen möchten, werden gebeten, bei Frau Volbers (02563-87 611, C.Volbers@stadtlohn.de) einen Termin zu vereinbaren. Für die Einsichtnahme im Rathaus müssen die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Verhaltensregeln eingehalten werden.

Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, Foyer Gebäude A (Infozentrale, Haupteingang)

montags bis donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr sowie 14:30 bis 16:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, Fachbereich 3 – Planen, Bauen und Gebäudemanagement, Zimmer 23

montags	08:30 bis 12:30 Uhr
dienstags	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 18:00 Uhr
mittwochs	08:30 bis 12:30 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

Für die Einsichtnahme in die Planunterlagen hier im Rathaus ist lediglich das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes erforderlich. Bei Einsichtnahme am Dienstagnachmittag bitte am Seiteneingang des Rathauses klingeln.

Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, 2. OG, im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung)

montags bis freitags	08:00 bis 12:30 Uhr
montags bis donnerstags	14:00 bis 17:00 Uhr

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie:

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein. Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen die Stadt Rhede zur Planung eine vorherige Besuchs anmeldung. Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter: Yannick Niklasch, Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, E-Mail: Y.Niklasch@rhede.de, Telefon: 02872-930-331, Fax: 02872-930-49-331

Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, Zimmer B 324

montags bis mittwochs	08:30 bis 12:30 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr sowie 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail (elisabeth.beinker@stadt-greven.de) oder telefonisch (02571-920 287) vereinbart werden.

Die aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Städte Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken, Rhede und Greven sowie der Gemeinde Legden im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, in gedruckter oder digitaler Form angefordert werden (zentrales Postfach: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster oder poststelle@brms.nrw.de).

.....
Amtliches Veröffentlichungsblatt der
Stadt Greven

gez.....
Klaus Hoffstadt, FBL Service

Die DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH) informiert:

A 1: Sechsstreifige Erweiterung zwischen Münster und Osnabrück

Einladung zur digitalen Informationsveranstaltung

Informieren Sie sich über das Projekt und die Planung.

Dienstag, 26. Oktober 2021

18:30 bis 20:30 Uhr

online unter

www.deges.de/a1-muenster-osnabrueck/informationsveranstaltung

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Interessierte können sich über PC oder Smartphone direkt einwählen. Über die Chat-Funktion können während der Veranstaltung Fragen an die Experten gestellt werden.

Vorab können Sie uns Ihre Fragen über das Kontaktformular unter **www.deges.de/a1-muenster-osnabrueck/dialog** oder unter der kostenfreien Telefonnummer **0800 5895 2479** übermitteln.

Qualität und Leistungsfähigkeit für mehr Mobilität im Münsterland